


Amtliche Abkürzung:	Corona-LVO MV
Fassung vom:	12.06.2020
Gültig ab:	15.06.2020
Gültig bis:	10.07.2020
Dokumenttyp:	Verordnung
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	B 2126-13-13
Zitiervorschlag:	§ 8 Corona-LVO MV in der Fassung vom 12.06.2020

**Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz
gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern
(Corona-LVO MV)
Vom 8. Mai 2020***

§ 8

Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen aller Art

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen sind untersagt, soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen. Dies gilt bis 31. August 2020 insbesondere für Großveranstaltungen mit über 200 Personen in geschlossenen Räumen und über 500 Personen unter freiem Himmel sowie unabhängig von der Teilnehmerzahl für Volksfeste, größere Sportveranstaltungen mit Zuschauern, größere Konzerte, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen-, Wein-, Schützenfeste oder Kirmes-Veranstaltungen. Satz 1 gilt auch für Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen. Zusammenkünfte, wie Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen, in Wohnungen sowie in privaten Einrichtungen, sind unzulässig; § 3 Absatz 3 und § 8 Absatz 8 bleiben unberührt.

(2) Das Verbot in Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Das Verbot nach Absatz 1 Satz 1 gilt ferner nicht für Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich. Das Verbot nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen von Maßnahmeträgern, Beschäftigungsgesellschaften oder sonstigen Dienstleistern. Die gestiegenen Hygieneanforderungen sind zu beachten und der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes. Für die Innenbereiche der in diesem Absatz bezeichneten Einrichtungen, mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen für Musik- und Jugendkunstschulen, gilt § 2 Absatz 3 entsprechend. Die Einrichtungen haben ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu entwickeln, das auf Verlangen den zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen sind. Abweichend von Absatz 1 Satz 3 dürfen Musik- und Jugendkunstschulen geöffnet werden, wenn Auflagen zur Hygiene sowie zu Einlass- und Kontaktbeschränkungen umgesetzt werden; Näheres wird durch einen Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt.

(3) Bei Veranstaltungen im Sinne der Absätze 2, 4, 5, 5a, 7 und 8 hat der Veranstalter oder die Veranstalterin die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach

Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Veranstaltungsteilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

(4) Für Versammlungen unter freiem Himmel nach dem Versammlungsgesetz mit bis zu 300 Teilnehmenden, gilt das Verbot in Absatz 1 Satz 1 nicht, wenn die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes, gesichert ist, die gestiegenen hygienischen Anforderungen beachtet werden und allen teilnehmenden Personen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) dringend empfohlen wird. Für Versammlungen unter freiem Himmel nach dem Versammlungsgesetz mit mehr als 300 Teilnehmenden, kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung der Versammlungsbehörde nach Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern unter Beachtung der Anforderungen nach Satz 1 erteilt werden. Die Versammlungsbehörde berücksichtigt bei ihrer Entscheidung, weitere Versammlungen zuzulassen, auch die aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlichen Abstände zu bereits angemeldeten Versammlungen.

(5) Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und in ähnlichen Räumlichkeiten sind nur zulässig, wenn die gestiegenen Hygieneanforderungen eingehalten und wirksame Schutzmaßnahmen für alle Anwesenden sowie folgende Auflagen umgesetzt werden:

1. Einhaltung von Abstandsregelungen von mindestens 1,5 Metern Abstand zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Hausstandes und dringende Empfehlung für alle Anwesenden, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind;
2. Information der Teilnehmenden an der Zusammenkunft über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls Ansprache über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen.

Zusammenkünfte im Sinne von Satz 1 unter freiem Himmel mit bis zu 300 Teilnehmenden können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 stattfinden, wenn die gestiegenen Hygieneanforderungen eingehalten und wirksame Schutzmaßnahmen für alle Anwesenden umgesetzt werden; Zusammenkünfte unter freiem Himmel mit mehr als 300 Teilnehmenden sind der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz anzuzeigen.

(5a) Das Verbot in Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für kleinere Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, an denen maximal 100 Personen teilnehmen sowie für kleinere Veranstaltungen unter freiem Himmel, an denen maximal 300 Personen teilnehmen. Die Verbote in § 2 Absatz 4, § 2 Absatz 10 Nummer 4 und § 3 Absatz 1 Nummer 5 bleiben unberührt.

Der oder die Verantwortliche hat sicherzustellen, dass

1. die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes, durchgängig gesichert ist,
2. für jeden Teilnehmenden ein Sitzplatz vorhanden ist,
3. die gestiegenen hygienischen Anforderungen beachtet werden und
4. allen teilnehmenden Personen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) dringend empfohlen wird.

Eine Veranstaltung nach Satz 1 ist der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern anzuzeigen. Diese kann Ausnahmegenehmigungen für mehr Teilnehmende bei gesetzlich oder satzungsmäßig erforderlichen Veranstaltungen und Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Parteien erteilen. Für das Angebot von Speisen und Getränken gilt § 3 Absatz 1, mit Ausnahme des Satz 3 Nummer 5 und 9, sowie Absatz 5 entsprechend.

(6) Die Nutzung des Öffentlichen Personenverkehrs und anderer Verkehrsmittel mit Publikumsverkehr gilt nicht als Ansammlung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1. In allen Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs (Straßenbahnen, Busse, Taxen), in den Zügen des Schienenpersonenverkehrs, auf allen ausschließlich innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns verkehrenden Fähren und in sonstigen Verkehrsmitteln mit Publikumsverkehr (zum Beispiel Luftfahrzeuge und Fahrgastschiffe) müssen Fahrgäste im Innenbereich eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) tragen, ebenso die Beschäftigten, wenn sie ständigen Kundenkontakt mit weniger als 1,50 Meter Abstand ohne andere Schutzmaßnahmen haben. Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für die Gäste in den gastronomischen Bereichen von Fahrgastschiffen, in dem § 3 Absatz 1 und Absatz 5 anzuwenden ist. Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und für Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können.

(7) Das Selbstorganisationsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte sowie die Tätigkeit von Behörden, soweit für die Durchführung mündlicher Verhandlungen gesetzlich Fristen vorgeschrieben sind, bleiben unberührt.

(8) Zusammenkünfte aus familiären Anlässen in der privaten Häuslichkeit sind für einen Teilnehmerkreis von höchstens 50 Personen unter Beachtung der gestiegenen Hygieneanforderungen zulässig.

(9) Zusammenkünfte aus gewichtigen familiären Anlässen, insbesondere Hochzeitsfeiern, Trauungen, Ehejubiläen, besondere Altersjubiläen, Jugendweihen, Beisetzungen und religiöse Feste, sind mit bis zu 75 Personen in der privaten Häuslichkeit, unter Beachtung der gestiegenen Hygieneanforderungen zulässig. Die Vorgaben des Absatzes 3 sollen entsprechend beachtet werden.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 8 Corona-LVO MV, vom 03.06.2020, gültig ab 05.06.2020 bis 14.06.2020

§ 8 Corona-LVO MV, vom 20.05.2020, gültig ab 21.05.2020 bis 04.06.2020

§ 8 Corona-LVO MV, vom 19.05.2020, gültig ab 20.05.2020 bis 20.05.2020

§ 8 Corona-LVO MV, vom 08.05.2020, gültig ab 09.05.2020 bis 19.05.2020

Fußnoten

- *) Verkündet als Artikel 1 der Verordnung der Landesregierung MV zum Übergang nach den Corona-Schutz-Maßnahmen (Corona-Übergangs-LVO MV) vom 8. Mai 2020.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVOBl. M-V 2020, 230